

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (Bau vom 22. Juni 1960 (BGBl. I S. 241 ff) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Karlsbrunn durch die Kreisplanungsstelle Saarbrücken.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes	
1 Geltungsbereich	gemäß Plan 2,8 ha
2 Art der baulichen Nutzung	reines Wohngebiet
2.1 Baugelände	Wohngebäude
2.1.1 zulässige Anlagen	Keine
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	gemäß Plan
3.1 Zahl der Vollgeschosse	max. 0,4
3.2 Grundflächenzahl	max. 0,7
3.3 Geschosflächenzahl	
4 Bauweise	offen
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	gemäß Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	400,00 m ²
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	gemäß Plan
8 Höhenlage der baulichen Anlagen	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen	gemäß Plan
10 Verkehrsflächen	gemäß Plan
11 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	gemäß Plan
12 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	gemäß Plan

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 291).

Ortliche Bauvorschriften (Satzung) in Vorbereitung.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt von 1. April bis

zum 30. April 1964.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am

28. Sept. 1964 beschlossen.

Karlsbrunn, den 29. Sept. 1964

Der Bürgermeister

Weyrat.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 26. April 1965
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrag
ges. Weyrat

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 23. Juni 1965 ortsüblich bekanntgemacht.

Karlsbrunn, den 15. Juli 1965
Der Bürgermeister

Weyrat.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

Gemeindesfläche für
römisch-katholische und
neupostolische Kirche
gemäß besonderer Ausweisung
im Plan

402

